Besondere Vertragsbedingungen
Stromliefervertrag

zwischen der

Stadt Immenstadt i.Allgäu

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem

erfolgreichen Bieter

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1

Liefer-, Abnahmeverpflichtung und Eigenversorgung

1. Der Stromliefervertrag ist ein Kaufvertrag über elektrische Energie. Er versteht sich incl. der notwendigen Netznutzung und Messung sowie Abrechnung, die dem Teilnehmer nach den aktuell veröffentlichten und genehmigten Tarifen des jeweiligen Versorgungsnetzbetreibers gesondert ausgewiesen in Rechnung zu stellen ist.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abnahmestellen gemäß der zugehörigen Abnahmestellenliste mit elektrischer Energie nach Maßgabe dieses Vertrages zu versorgen. Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustrom, Festplatz u. ä. sind nicht Vertragsgegenstand.

3. Der Auftragnehmer hat auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes mit allen betroffenen Netzbetreibern die erforderlichen Vereinbarungen zur Sicherstellung von Durchleitungsrechten und Systemdienstleistungen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, zu treffen. Der Abschluss von Netzanschluss- oder von Netzanschlussnutzungsverträgen obliegt dem Auftraggeber, soweit dies erforderlich ist, und nicht aufgrund der Niederspannungsanschlussverordnung (NSAV) entbehrlich ist.

4. Der Auftraggeber ist befugt, die in der Abnahmestellenliste genannten Abnahmestellen zu ändern, wenn weitere Abnahmestellen hinzukommen oder bestehende Abnahmestellen z. B. durch Stilllegung oder Veräußerung wegfallen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens 6 Wochen vor Beginn der Belieferung mit elektrischer Energie die technischen und die wirtschaftlichen Daten sowie den jeweiligen Lieferbeginn für die neuen Abnahmestellen schriftlich mit. Der Auftragnehmer kann die Belieferung neuer Abnahmestellen nur verweigern, wenn die Belieferung dem Auftragnehmer wirtschaftlich unzumutbar wäre. Fallen Abnahmestellen weg, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beendigung des Strombezugs hierüber.

5. Neu hinzukommende Verbrauchseinrichtungen des Auftraggebers werden nach den Konditionen des Stromliefervertrages mitversorgt, sofern das bei Vertragsbeginn gemäß der Abnahmestellenliste vorgegebene kWh-Volumen aller Abnahmestellen des jeweiligen Loses um nicht mehr als 20% durch die neu hinzukommenden Abnahmestellen überschritten wird. Führt das kWh-Volumen der hinzu kommenden Abnahmestelle zu einer Überschreitung des bei Vertragsbeginn gemäß der Abnahmestellenliste vorgegebenen kWh-Volumens aller Abnahmestellen des jeweiligen Loses um mehr als 20%, entscheidet der Auftragnehmer, ob er diese hinzu kommende Abnahmestelle zu den Konditionen des Vertrages mitversorgt.

6. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen für einzelne Abnahmestellen auch höhere Leistungen bereitzustellen. Bei einer Erhöhung der bereitgestellten Leistung über den technisch möglichen Rahmen des Netzanschlusses hinaus, obliegt es dem Auftraggeber die entsprechenden Klärungen mit dem Netzbetreiber vorzunehmen. Dies gilt auch für den Abschluss oder die Änderung eines Netzanschlussvertrages oder eines Netzanschlussnutzungsvertrages.

7. Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder in Planung befindliche Eigenerzeugungsanlagen zu betreiben und seinen Strombedarf daraus teilweise zu decken. Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen oder vorhandenen Eigenerzeugungsanlage unter Angabe von Standort und Leistung dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt geben. Änderung des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt geben.

8. Als Lieferstelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des örtlichen Netzbetreibers und der jeweiligen Abnehmeranlage. Die Einspeisung erfolgt für die Abnahmestellen jeweils auf der

Versorgungsspannungsebene wie in der Abnahmestellenliste aufgelistet. Die Stromart ist Dreh-/Wechselstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

9. Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Netzinanspruchnahme und sonstiger Netzdienstleistungen, Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

10. Der Auftragnehmer und die jeweiligen Netzbetreiber als Vertragspartner des Auftragnehmers sind berechtigt, die Grundstücke zum Betrieb und zur Instandhaltung der notwendigen Anschluss- und Systemeinrichtungen bis zur entsprechenden Lieferstelle zu betreten und kostenlos zu nutzen. Dieses Recht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Auftraggeber mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet.

§ 2

Haftung

1. Beide Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Falle einer Unterbrechung oder einer Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftraggeber kann Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

§ 3

Höhere Gewalt, Unterbrechung der Strombelieferung

1. Liefer- und Abnahmehindernisse infolge höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Brände u.ä.. Für vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Gründe, wie z. B. fehlende Rohstoffversorgung und sonstige Fälle höherer Gewalt, gilt gleiches.

2. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Strombelieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in nicht unerheblichem Umfang gegen die Bestimmung des Stromliefervertrages schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

   - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
   - den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
   - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

4. Der Auftragnehmer hat die Unterbrechung der Strombelieferung unverzüglich zu beenden, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 4

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung

1. Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle gemäß der zugehörigen Abnahmestellenliste einen vom Auftraggeber abweichenden Rechnungsempfänger benennen. Wird kein abweichender Rechnungsempfänger benannt, erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber.

3. In den Rechnungen sind alle abrechnungsrelevanten Kostenbestandteile gemäß §5 aufzuführen. Eine getrennte Rechnungsstellung, z. B. für die Netzentgelte, ist nicht zulässig.

4. Für Abnahmestellen, die monatlich vom Netzbetreiber abgelesen werden, ist jeweils eine monatliche Rechnung auf der Grundlage der monatlich gemessenen Verbrauchsdaten zu erteilen.

5. Für Abnahmestellen, die jährlich vom Netzbetreiber abgelesen werden, ist jeweils eine Jahresrechnung bezogen auf das Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) zu erteilen. Der Auftraggeber zahlt monatliche Abschlagsbeträge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte. Abschlagsanforderungen sind in Form von Listen, in einem vom Auftraggeber noch festzulegenden Format, zu übergeben.

6. Für die Jahresrechnung werden die Ablesedaten des Netzbetreibers verwendet. Liegen diese nicht für das Ende des Rechnungsjahres (31.12.) vor, ist eine Abschätzung entsprechend den üblichen Regelungen vorzunehmen. Werden vom Auftraggeber Ablesedaten zur Verfügung gestellt, sind diese, anstatt der abgeschätzten Werte zu verwenden.

7. Die Rechnung ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungseingang fällig. Die Zahlung hat gebührenfrei und ohne jeden Abzug auf ein Konto des Auftragnehmers zu erfolgen. Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers, so sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gebührenfrei, ohne jeden Abzug zu überweisen. Der Auftraggeber wird die dazu erforderlichen Angaben übermitteln.

8. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Lieferjahres erhält der Auftraggeber zum Zwecke der Rechnungskontrolle und Beratung eine Auflistung aller seiner Abnahmestellen mit Angabe der zugehörigen Energieverbrauchswerte, der Zählerstände (soweit dieses vom Netzbetreiber weitergegeben wurden) und der Kosten in einem vom Auftraggeber noch festzulegenden Datenformat, z.B. einer Excel-Tabelle. Werden die erforderlichen Daten von den Netzbetreibern nicht rechtzeitig oder unvollständig bereitgestellt, verschiebt sich die 1-monatige Frist der Datenlisten entsprechend. Der Auftragnehmer hat dann innerhalb von 1 Monat nach vollständiger Bereitstellung der Daten durch die Netzbetreiber die Datenlisten zu erstellen.

9. Benennt der Auftraggeber interne Objektkennzeichen, sind diese als Referenz auf den Rechnungen anzugeben. Zählerstanddaten sind, soweit vom Netzbetreiber an den Auftragnehmer weitergegeben, ebenfalls auf der Rechnung anzugeben.

10. Bleiben bei den Rechnungen Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

11. Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

12. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5

Preisgestaltung

1. Für die abgenommene Strommenge zahlt der Auftraggeber einen Strompreis (Arbeitspreis für Energielieferung) entsprechend dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt.

2. Die Arbeitspreise für Energielieferung entsprechend dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt enthalten noch **nicht**

   - die Kosten für die Netznutzung, einschließlich der Kosten für Messung und Abrechnung durch den Netzbetreiber
   - die Konzessionsabgaben
   - eventuell anfallende Blindarbeitskosten
   - die EEG-Umlage, die §19-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten und die Aufschläge gemäß KWKG
   - die Stromsteuer
   - die Umsatzsteuer

   Diese Kostenbestandteile werden durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben und sind bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisen.

3. Die Preise für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie verstehen sich frei Übergabestelle.

4. Zur Ermittlung der Kosten für die Netznutzung sind die jeweils gültigen Netzentgelte des zuständigen Netzbetreibers zu Grunde zu legen.

5. Für die Abnahmestellen sind die Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in ihrer jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu zahlen.

6. Für die Abnahmestellen ist die EEG-Umlage in Ihrer jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu zahlen.

7. Für die Abnahmestellen ist die „§19-Umlage“ gemäß § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Ihrer jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu zahlen.

8. Für die Abnahmestellen ist die „Offshore-Netzumlage“ gemäß § 17 f EnWG in Ihrer jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu zahlen.

9. Für die Abnahmestellen ist die „Umlage für abschaltbare Lasten“ gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Ihrer jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu bezahlen.

10. Die Erfassung und Abrechnung der Blindarbeit erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Auftragnehmer. Sofern der jeweilige Netzbetreiber aufgrund seiner Blindstromregelung und der

dort festgelegten Freigrenzen einen Anspruch auf Vergütung geltend macht, können die Blindstromkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

11. Soweit der Auftraggeber mit dem Netzbetreiber einen Preisnachlass für den Eigenverbrauch vereinbart hat („Kommunalrabatt“ gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Konzessionsabgabenverordnung) und diese Preisnachlässe in den Rechnungen des Netzbetreibers für die Netznutzung aufgeführt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Preisnachlässe an den Auftraggeber weiterzugeben.

§ 6

Messung

1. An den Abnahmestellen wird jeweils mittels geeichter Messeinrichtungen gemessen. Sofern an Abnahmestellen keine Messeinrichtungen installiert sind (z. B. Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen), gelten die vom Netzbetreiber zugrunde gelegten Verbrauchswerte.

2. Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung anhand des jeweiligen Durchschnittsverbrauches der vorangegangenen zwei Ablesezeiträume.

3. Ansprüche nach Ziffer 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Im Übrigen unterliegen die Messeinrichtungen den Regelungen der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV).

§ 7

Steuer- und Abgabenklausel

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO_2-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder sonstige den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, öffentliche Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Auftraggeber getragen.

§ 8

Vertragslaufzeit

1. Der Stromliefervertrag tritt mit der Zuschlagerteilung in Kraft.

2. Der Lieferbeginn ist der 01.01.2021

3. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2023.

4. Die Laufzeit des Stromliefervertrages verlängert sich einmalig um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Erstlaufzeit schriftlich gekündigt wird.

5. Der Vertrag endet unabhängig von einer Kündigung spätestens am 31.12.2024.

6. Die Strompreise für den Verlängerungszeitraum 2024 werden entsprechend den Bedingungen in Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung bestimmt.

7. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer in nicht unerheblichem Umfang gegen die Bestimmungen des Stromliefervertrages schuldhaft zuwiderhandelt.

§ 9

Ansprechpartner

Für die Abwicklung des Stromliefervertrages hat der Auftragnehmer mit Vertragsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen, der für die Vertragsbetreuung für den Auftraggeber zur Verfügung steht. Insbesondere ist dieser Ansprechpartner für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An- und Abmeldung von Abnahmestellen, Veranlassung ggf. erforderlicher Zählerwechsel beim Netzbetreiber, Abrechnungsfragen, etc.).

Der Auftragnehmer kann für die Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber auch weitere zuständige Ansprechpartner benennen. Grundsätzlich ist jedoch ein zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber zu benennen. Werden auf Seiten des Auftragnehmers die Zuständigkeiten unternehmensintern geändert, so ist der Auftraggeber über diese Änderung rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich zu informieren.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind jeweils die in der zugehörigen Abnahmestellenliste näher bezeichneten Liegenschaften und Verbrauchsstellen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils zuständige Gericht im Gerichtsbezirk des Auftraggebers.

§ 11

Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Dieser wird die Zustimmung erteilen, wenn gegen

den Übernehmer keine Bedenken technischer, finanzieller oder sicherheitsrelevanter Art bei der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages bestehen.

§ 12

Datenschutz

Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGV) verarbeitet und benutzt. Diese Daten werden vom Auftragnehmer lediglich weitergegeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

§ 13

Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen über dieses Vertragsverhältnis an Dritte oder die Nutzung zu Werbezwecken durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die innerbetriebliche Weitergabe und Vervielfältigung der Vertragsunterlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Vertragssprache, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden sind.

2. Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts statt. Vertragssprache ist deutsch.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 16

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die beigefügten „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen“ sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003“.